

## Kurzinformation Energieaudits

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Horwath International

### Energieaudits verpflichtend für Nicht-KMU

Zur Erreichung der von der EU gesetzten Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz hat die EU die sogenannte Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen, die am 04.12.2012 in Kraft getreten ist. Die Energieeffizienzrichtlinie beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten der EU umgesetzt werden müssen. In Art. 8 Abs. 4 bis 7 der Energieeffizienzrichtlinie ist geregelt, dass alle Mitgliedstaaten der EU eine Verpflichtung für Unternehmen, die **kein** kleines und mittleres Unternehmen (KMU) darstellen, einführen müssen, ein Energieaudit durchzuführen. Zur Umsetzung in nationales Recht erfolgte u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Die Änderungen des EDL-G sind am 22.04.2015 in Kraft getreten. Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition für Energieaudits fallen, **erstmalig bis zum 05.12.2015** und **danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen**. Kommt ein Unternehmen seiner Verpflichtung nicht nach und lässt kein Energieaudit durchführen, obwohl es dazu verpflichtet ist, kann dies zu einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR führen, da es sich dann um einen gesetzlichen Verstoß handelt.

#### Betroffene Unternehmen/Schwellenwerte

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits gilt für **alle** Unternehmen, die ein **Nicht-KMU** im Sinne der EU darstellen. Anders ausgedrückt sind KMU von der Pflicht zur Erstellung eines Energieaudits befreit. Als Unternehmen gilt in diesem Zusammenhang jede rechtliche Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und zwar unabhängig von der Rechtsform. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist zudem nicht erforderlich.

Als Nicht-KMU ist ein Unternehmen einzustufen, wenn mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt werden **oder** der Jahresumsatz 50 Mio. EUR übersteigt **und** gleichzeitig die Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR übersteigt.

Zu beachten ist, dass die Ermittlung der Mitarbeiterzahl abweichend von den handelsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Für Zwecke der Überprüfung der Notwendigkeit zur Durchführung eines Energieaudits ist der Durchschnitt der Anzahl der Vollzeitäquivalente eines jeden Monats des Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

Als Jahresumsatz wird die Summe aus Verkaufs- und Dienstleistungserlösen abzüglich Erlösschmälerungen und sonstiger Steuern oder Abgaben definiert.

Werden die Schwellenwerte von einem Unternehmen nicht überschritten, sodass es **isoliert** betrachtet ein KMU darstellt, das kein Energieaudit durchführen müsste, ist zu prüfen, ob sich aufgrund von Beziehungen zu anderen Unternehmen dennoch eine Prüfungspflicht ergibt. Dabei sind zwei Arten von Beziehungen zu unterscheiden. Zum einen können Partnerunternehmen dazu führen, dass eine Prüfungspflicht besteht, zum anderen verbundene Unternehmen.

Hält ein anderes Unternehmen mehr als 50 % der Anteile (Stimmrechte oder Kapitalanteil) an einem Unternehmen, für das die Notwendigkeit zur Durchführung eines Energieaudits geprüft werden soll, oder hält das ggf. zu prüfende Unternehmen selbst mehr als 50 % der Anteile an einem anderen Unternehmen, so handelt es sich um **verbundene Unternehmen**. Insoweit strahlt der Verbundbegriff sowohl nach oben als auch nach unten aus. Hinsichtlich der Ermittlung der KMU-Eigenschaft sind die Mitar-

## Energieaudits verpflichtend für Nicht-KMU

beiteranzahl und die Finanzangaben der verbundenen Unternehmen zu 100 % zu den eigenen Daten zu addieren.

Neben verbundenen Unternehmen sind bei der Überprüfung der KMU-Eigenschaft auch **Partnerunternehmen** zu berücksichtigen. Hält ein anderes Unternehmen mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % der Anteile (Stimmrechte oder Kapitalanteil) an einem Unternehmen, für das die Notwendigkeit zur Durchführung eines Energieaudits geprüft werden soll, oder hält dieses Unternehmen selbst mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % der Anteile an einem anderen Unternehmen, so handelt es sich bei den Unternehmen um Partnerunternehmen. Bei Partnerunternehmen sind zur Überprüfung der KMU-Eigenschaft die Mitarbeiteranzahl und die Finanzangaben (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) **anteilig** zu den eigenen Daten zu addieren.



**Beispiel:** Unternehmen A ist zu 75 % an Unternehmen B beteiligt, dieses wiederum zu 80 % an Unternehmen C und zu 45 % an Unternehmen D. Hinsichtlich der Beurteilung der Mitarbeiteranzahl und der Finanzangaben beim Unternehmen B sind damit die Werte von Unternehmen B, 100 % der Werte des Unternehmens A (verbundenes Unternehmen), 100 % der Werte des Unternehmens C (verbundenes Unternehmen) und 45 % der Werte des Unternehmens D (Partnerunternehmen) zu berücksichtigen.

Das Prüfschema auf der folgenden Seite gibt eine Orientierung, ob ein Unternehmen von der Auditpflicht betroffen sein könnte.

Die oben dargestellten Schwellenwerte müssen an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden, damit die Nicht-KMU-Eigenschaft gegeben ist. Ebenso ist ein zweimaliges Unterschreiten der Schwellenwerte erforderlich, um von einer zuvor gegebenen Energieaudit-Pflicht befreit zu werden.

### Besonderheiten und Erleichterungen bei der Durchführung eines Energieaudits

Unternehmen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt entweder ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Abs. 1 EDL-G befreit.

Weiterhin brauchen Unternehmen, die nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben (z.B. Vorrats- oder Mantelgesellschaften), kein Energieaudit durchführen zu lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Energieverbrauch nicht auf Strom und Gas beschränkt, sondern auch andere Energiearten (z.B. Treibstoff) einzubeziehen sind.

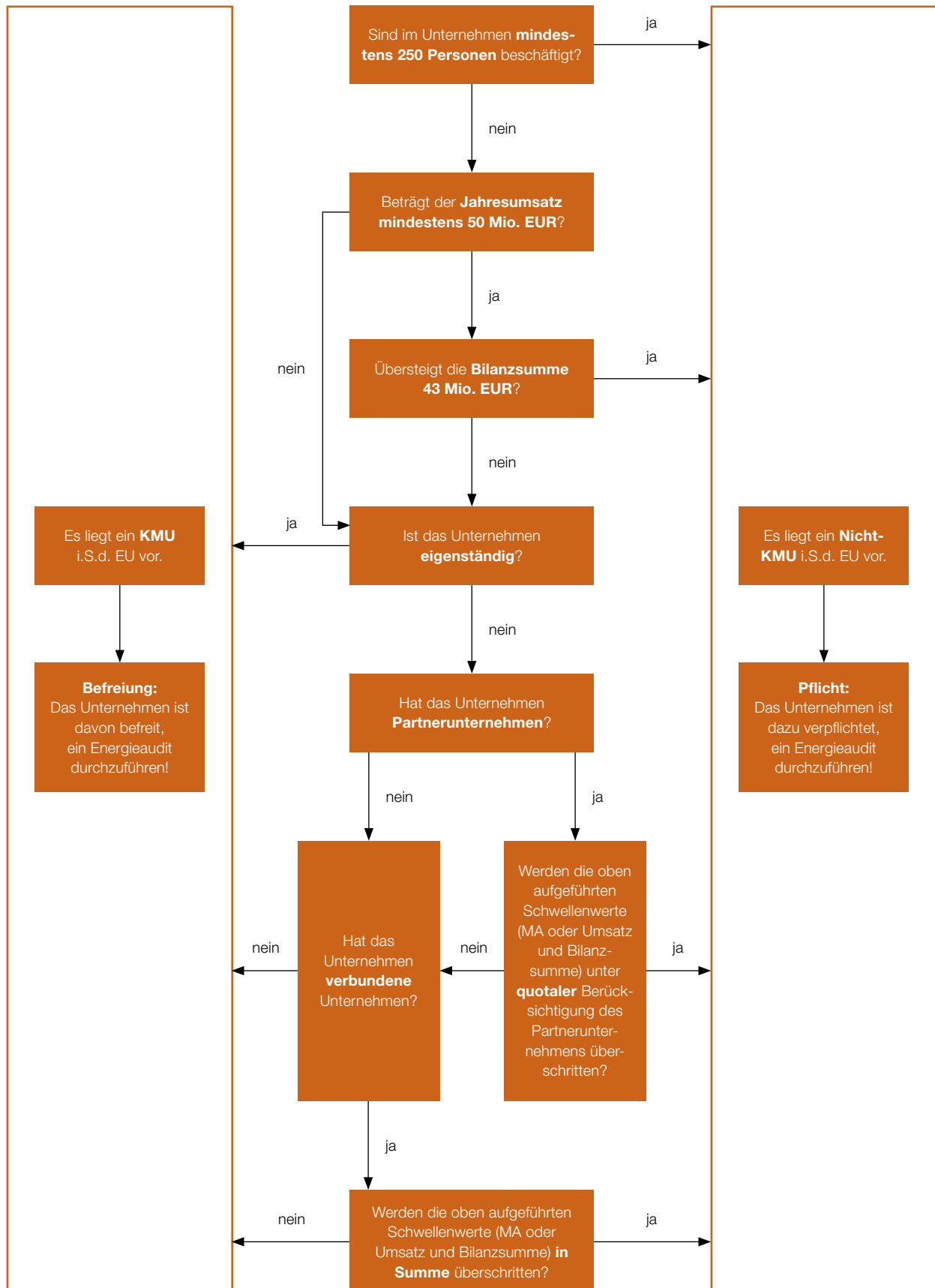
Hinsichtlich des Energieverbrauchs von Gebäuden ist u.a. zu beachten, dass lediglich betrieblich genutzte Gebäude für das Energieaudit relevant sind. Vermietete oder verpachtete Gebäude (z.B. auch Mitarbeiterwohnungen), auf die das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss hat, sind beim Energieaudit nicht zu berücksichtigen.

Auch Transportfahrzeuge (z.B. PKW, Schiffe, Flugzeuge) fallen unter die Anwendung der Prüfungspflicht, allerdings nur, sofern sie dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die Energiekosten von diesem getragen werden. Beispielsweise fallen Dienstwagen, die vom Mitarbeiter auch privat genutzt werden, ebenso wie der Energieverbrauch für den Transport von Gütern oder die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden, nicht in den Anwendungsbereich des Energieaudits des Unternehmens (ggf. aber in den des Dritten).

Weitere Erleichterungen im Bereich der Durchführung eines Energieaudits bestehen ggf. für die Prüfung vergleichbarer Standorte, Fahrzeuge oder Abnahmestellen. Auch für verbundene Unternehmen am gleichen Standort können ggf. Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Für Wiederholungsaudits besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen – zur Durchführung sogenannter Gruppenaudits.

## Energieaudits verpflichtend für Nicht-KMU



**Dr. Kleeberg & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)  
[www.crowekleeberg.de](http://www.crowekleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 08/2015. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.